

13269/AB
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13703/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.080.956

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13703/J-NR/2023 betreffend Entlohnung von Kabinettsmitarbeiterinnen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen am 25. Jänner 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 sowie 19:

- Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

Dazu wird grundsätzlich auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 13401/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022, Nr. 13363/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022, Nr. 12456/J-NR/2022 vom 3. Oktober 2022, Nr. 12371/J-NR/2022 vom 21. September 2022, Nr. 11528/J-NR/2022 vom 30. Juni 2022, Nr. 11351/J-NR/2022 vom 15. Juni 2022, Nr. 10448/J-NR/2022 vom 31. März 2022, Nr. 10359/J-NR/2022 vom 24. März 2022, Nr. 9148/J-NR/2021 vom 23. Dezember 2021, Nr. 9044/J-NR/2021 vom 18. Dezember 2021, Nr. 8091/J-NR/2021 vom 30. September 2021, Nr. 7964/J-NR/2021 vom 22. September 2021, Nr. 7264/J-NR/2021 vom 7. Juli 2021, Nr. 6965/J-NR/2021 vom 16. Juni 2021, Nr. 6348/J-NR/2021 vom 21. April 2021, Nr. 5973/J-NR/2021 vom 24. März 2021, Nr. 5864/J-NR/2021 vom 17. März 2021, Nr. 4786/J-NR/2021 vom 4. Jänner 2021, Nr. 3613/J-NR/2020 vom 1. Oktober 2020, Nr. 3502/J-NR/2020 vom 22. September 2020, Nr. 2633/J-NR/2020 vom 2. Juli 2020, Nr. 2568/J-NR/2020 vom 30. Juni 2020, Nr. 1557/J-NR/2020 vom 29. April 2020, Nr. 814/J-NR/2020 vom 13. Februar 2020 sowie Nr. 730/J-NR/2020 vom 6. Februar 2020 verwiesen, die das Personal von Kabinetten und Generalsekretariaten seit dem Jahr 2020 aus unterschiedlichsten Blickwinkeln des Personalvollzugs bereits umfangreich beleuchteten.

In diesen Beantwortungen sind auch die angefragten Zulagen in Form von Funktionszulagen als Teil der Monatsbezüge sowie die Sonderzahlungen als aliquoter sogenannter „13. und 14. Monatsbezug“ jeweils in den Personalgesamtkosten enthalten.

Ergänzend wird unter Hinweis auf die genannten Anfragebeantwortungen bemerkt, dass sich die dienstrechtlichen Einstufungen von Bediensteten des Generalsekretariats aus den Bewertungen des jeweiligen Arbeitsplatzes ergeben, dies wären A1/5 (Leitung des Büros des Generalsekretärs), A1/4 (Projektarbeitsplatz), A1/3 (Referent/in), A2/3 (Assistenz) und A3/3 (Sekretariat), wobei ab der Einstufung A1/5 und darüber All-in-Verträge/Dienstverhältnisse bestehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die zeitlichen Mehrdienstleistungen im Generalsekretariat für den Generalsekretär durch ein Fixgehalt sowie für die weiteren Bediensteten durch All-in-Verträge, pauschale Abgeltungen oder Einzelabrechnungen abgedeckt sind und in den jeweiligen Angaben zu den Personalgesamtkosten inkludiert sind.

Im Zeitraum seit dem Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragestellung wurden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats insgesamt EUR 11.245,50 an Prämien/Belohnungen ausbezahlt; dies hielt sich im Rahmen der ressortüblichen Aktionen, mit denen leistungsbezogene Prämien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aufgrund der besonderen Leistungen ausbezahlt werden, die im jeweiligen Tätigkeitsfeld der einzelnen Bediensteten erbracht wurden und nicht nach anderen Vorschriften abzugelten waren.

Zu den Fragen 2 und 19:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

Das Sonderentgelt für Bedienstete des Kabinetts ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Kabinetten erhöht (vgl. § 95 VBG). Ergänzend dazu wird festgehalten, dass die seitens des Bundesministeriums für Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport festgelegten Besoldungshöchstgrenzen für Sonderverträge von Kabinettsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht erreicht und somit nicht zur Gänze ausgeschöpft werden.

Das Gehalt bzw. die Entlohnung der Bediensteten des Generalsekretariats ergibt sich ausgehend von der Bewertung des jeweiligen Arbeitsplatzes aus den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie Gehaltsgesetzes 1956 und ändert sich ebenfalls jeweils im Rahmen der gesetzlichen Gehaltsanpassungen um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung geändert wird.

Zu Fragen 5 und 14 sowie 19:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

In der Praxis werden Sonderverträge für Bedienstete des Kabinetts bzw. Generalsekretariats auf die Dauer der Funktionsperiode der/des jeweiligen Bundesministerin/Bundesministers befristet. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin/des Bundesministers ein, endet der Sondervertrag. Bei gleichzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses hat der/die Bedienstete nach § 28b Vertragsbedienstetengesetz 1948 Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten

Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht wurde, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Seit dem Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragestellung wurden an vier Bedienstete des Kabinetts bzw. Generalsekretariats Urlaubsersatzleistungen im Zuge der Beendigung ihres Dienstverhältnisses ausbezahlt. Diese Beträge sind in den Personalgesamtkosten der zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 sowie 19 angeführten Beantwortungen von Parlamentarischen Anfragen enthalten.

Weiters kam es seit dem Jahr 2020 in vier Fällen (Stichtag 1. Februar 2023) zu einem Verfall von Urlaubskontingenten, nachdem dieser im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum nicht verbraucht wurde.

Zu den Fragen 8 sowie 19:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Seit dem Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragestellung wurden an vier Bedienstete des Kabinetts bzw. Generalsekretariats steuerrechtlich relevante Sachbezüge gewährt. Dabei handelt es sich um die teilweise Kostenübernahme für PKW-Stellplätze im Rahmen der für sämtliche Bedienstete des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltenden Regelung.

Zu den Fragen 11 sowie 19:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Seit dem Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragestellung besteht bei Bediensteten des Kabinetts bzw. Generalsekretariats in einem Fall keine Vollbeschäftigung (herabgesetzte Wochendienstzeit).

Zu den Fragen 12 und 13 sowie 19:

- *Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*
- *Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die für die Bediensteten des Kabinetts bzw. Generalsekretariats abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts/Generalsekretariats. Der Schutz der Bediensteten ist dabei durch Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers gesetzlich gewährleistet, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen.

Zu den Fragen 15 und 18 sowie 19:

- *Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?*
 - a. *Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
 - b. *Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
 - c. *Welche Kosten fielen dadurch an?*
- *Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
 - a. *Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Dazu darf auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 1448/J-NR/2020 vom 7. April 2020, Nr. 2601/J-NR/2020 vom 1. Juli 2020, Nr. 3497/J-NR/2020 vom 23. September 2020, Nr. 5851/J-NR/2021 vom 17. März 2021, Nr. 5938/J-NR/2021 vom 24. März 2021, Nr. 6977/J-NR/2021 vom 18. Juni 2021, Nr. 8154/J-NR/2021 vom 5. Oktober 2021, Nr. 9075/J-NR/2021 vom 21. Dezember 2021, Nr. 10373/J-NR/2022 vom 24. März 2022, Nr. 11325/J-NR/2022 vom 16. Juni 2022, Nr. 12417/J-NR/2022 vom 21. September 2022 sowie Nr. 13368/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 verwiesen werden, aus denen unter anderem der jeweilige Auftragnehmer erschlossen werden kann.

Zu den Fragen 16 sowie 19:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Im Hinblick auf die Bezüge des Bundes keine bzw. keiner.

Zu den Fragen 17 und 19:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der GeneralsekretärIn im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung um bis zu 25%.

Zu Frage 20:

- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist kein Staatssekretariat beigegeben.

Wien, 24. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

